

Grundordnung der HWR Berlin

I Abschnitt: Aufbau der Hochschule, Zentrale Funktionen

§ 1 Gliederung der Hochschule

Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Berlin School of Economics and Law) gliedert sich in Fachbereiche, Zentralinstitute sowie weitere Institute.

§ 2 Fachbereiche

Die Fachbereiche können sich durch Beschluss des Fachbereichsrats in Untereinheiten (z. B. Facheinheiten, Fachrichtungen) gliedern.

§ 3 Vertretungsregelung

(1) Im Falle der Verhinderung von Präsidentin bzw. Präsident werden diese durch die Erste Vizepräsidentin oder den Ersten Vizepräsidenten sowie in deren Verhinderungsfall durch die jeweils lebensälteste Vizepräsidentin oder den lebensältesten Vizepräsidenten vertreten. Sind auch diese verhindert, nimmt die lebensälteste Dekanin oder der lebensälteste Dekan der HWR Berlin deren Aufgaben wahr.

(2) Im Falle der Verhinderung von Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan nimmt die jeweils lebensälteste Professorin oder der lebensälteste Professor im Fachbereichsrat deren Aufgaben wahr. Entsprechendes gilt für die Vertretung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors der Zentralinstitute.

§ 4 Beauftragte der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin bzw. der Präsident kann bei Bedarf zu ihrer oder seiner Unterstützung Mitglieder der Hochschule zu Beauftragten bestellen.

§ 5 Frauenbeauftragte

(1) Zur Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten sowie deren beiden Stellvertreterinnen wird der zentrale Frauenrat der HWR Berlin gebildet. Die weiblichen Mitglieder der HWR Berlin wählen zum Zeitpunkt der sonstigen Hochschulwahlen je drei Vertreterinnen aus jeder der in § 45 Abs. 1 BerlHG genannten Gruppen.

(2) Zur Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten sowie deren Stellvertreterin wird je ein dezentraler Frauenrat gebildet. Die weiblichen Mitglieder der Fachbereiche, zentralen Einrichtungen und zentralen Dienstleistungsbereiche (Organisationseinheiten) wählen zum Zeitpunkt der sonstigen Hochschulwahlen je eine Vertreterin aus jeder der in § 45 Abs. 1 BerlHG genannten Gruppen.

In Organisationseinheiten, in denen keine Mitgliedergruppen gebildet werden, wird die jeweilige nebenberufliche Frauenbeauftragte in unmittelbarer Wahl auf einer Vollversammlung der weiblichen Angehörigen gewählt.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreterinnen der Wahlgremien werden aus der Gesamtheit der weiblichen Mitglieder ihrer Gruppe in Urwahl gewählt; die Vorschriften der Wahlordnung finden Anwendung.

(4) Der zentrale Frauenrat wählt die hauptberufliche Frauenbeauftragte mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Abfassung des Ausschreibungstextes, die Sichtung der Bewerbungen und die Anhörung der Bewerberinnen erfolgen durch den Frauenrat. Für die hauptberufliche Frauenbeauftragte werden vom Frauenrat zwei Stellvertreterinnen aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der HWR Berlin gewählt. Die Mitgliedschaft im Frauenrat steht einer Wahl nicht entgegen.

(5) Jeder dezentrale Frauenrat wählt die nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterin der zugehörigen Organisationseinheit durch Mehrheitswahl. Die Mitgliedschaft in einem Frauenrat steht einer Wahl nicht entgegen. Die zu wählende nebenberufliche Frauenbeauftragte muss nicht der jeweiligen Organisationseinheit angehören.

(6) Der zentrale und die dezentralen Frauenräte arbeiten mit den Frauenbeauftragten bzw. deren Stellvertreterinnen zusammen; sie beraten und unterstützen die Frauenbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die hauptberufliche und die nebenberuflichen Frauenbeauftragten arbeiten zusammen.

(7) Nimmt eine Studentin die Funktion der nebenberuflichen Frauenbeauftragten wahr, so erhält sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Hilfskräfte mit einem Beschäftigungsaufwand entsprechend der Größe der jeweiligen Organisationseinheit, mindestens aber 40 Std. im Monat. Professorinnen werden nach Maßgabe des § 59 Abs. 10 BerlHG entsprechend der Größe der Organisationseinheit von ihren Dienstaufgaben, zumindest zu einem Viertel, freigestellt. Lehrbeauftragte erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Größe der jeweiligen Organisationseinheit, mindestens jedoch sechs Semesterwochenstunden.

§ 6 Amtszeit studentischer Mitglieder

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder in den Gremien der Hochschule beträgt ein Jahr.

§ 7 Zentrale Kommissionen

(1) An der HWR Berlin gibt es folgende ständig eingesetzte Kommissionen:

- a) die Kommission für Lehre und Studium (LSK)
- b) die Kommission für Entwicklungsplanung (EPK)
- c) die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK)
- d) die Kommission für Bibliothekswesen (BiK)
- e) die Kommission für Chancengleichheit (CGK)

(2) Den vom Akademischen Senat eingesetzten Ständigen Kommissionen gehören an:

- a) der Kommission für Lehre und Studium (LSK) drei Professorinnen oder Professoren, zwei akademische Mitarbeiterinnen oder zwei akademische Mitarbeiter, sechs Studierende und eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter;
- b) der Kommission für Entwicklungsplanung (EPK) und der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) sechs Professorinnen oder Professoren, zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, zwei Studierende sowie zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter;
- c) der Kommission für Bibliothekswesen (BiK), der Kommission für Chancengleichheit (CGK) sowie allen weiteren Kommissionen drei Professorinnen oder Professoren,

zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, zwei Studierende sowie zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(3) Die Kommissionsmitglieder werden vom Akademischen Senat bestimmt. § 61 Abs. 3 S. 2 BerlHG bleibt unberührt.

II. Abschnitt: Lehre

§ 8 Zustandekommen und Aufhebung von Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden durchgeführt, sofern sie von mindestens 5 Studierenden oder Gast- und Nebenhörern belegt wurden (Mindestbelegzahl); andernfalls sollen die Lehrveranstaltungen durch den Fachbereichsrat abgesetzt werden.

(2) Lehrveranstaltungssitzungen werden durchgeführt, sofern mindestens drei Studierende oder Gast- und Nebenhörer daran teilnehmen (Mindestteilnehmerzahl); andernfalls ist unverzüglich die zuständige Verwaltung zu verständigen. Die Lehrveranstaltung wird in der Regel abgesetzt, wenn an drei aufeinander folgenden Lehrveranstaltungsterminen weniger als drei Teilnehmer erschienen sind.

§ 9 Lehrangebot der Professorinnen und Professoren

(1) Professorinnen und Professoren haben grundsätzlich das Recht, jede Lehrveranstaltung abzuhalten, die in das von ihnen vertretene Fach fällt und in den Studienordnungen vorgesehen ist. Sofern mehrere Professorinnen oder Professoren um eine Lehrveranstaltung ihres Fachgebiets konkurrieren, entscheidet der Fachbereichsrat; dabei soll das jeweilige spezielle Fachgebiet der Professorin oder des Professors berücksichtigt und ein Interessenausgleich im Zeitablauf gewährleistet werden.

(2) Einer Professorin oder einem Professor darf vom Fachbereichsrat im Rahmen der Lehrplanung nur dann eine nicht gewünschte Lehrveranstaltung zugewiesen werden, wenn es sich um eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung handelt, die in das engere Fachgebiet der Professorin oder des Professors fällt und die in anderer Weise personell nicht angemessen besetzt werden kann.

(3) Die Erbringung der Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren in einem Fachbereich, in den sie nicht berufen wurden, wird durch gesonderte Satzung geregelt.

III. Abschnitt: Forschung

§ 10 Forschungsförderung

(1) Forschungsförderung an der HWR Berlin ist gebunden an die Bereitschaft der Forschenden, die Richtlinien der Hochschule zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis anzuerkennen.

(2) Forschungsförderung erfolgt durch

- a) Freistellung von der Lehre zur Durchführung von Forschungsvorhaben oder zur Aktualisierung der Kenntnisse in der Berufspraxis gem. § 99 Abs. 6 BerlHG,

- b) Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens gem. § 9 Abs. 4 LVVO,
- c) Unterstützung bei der Akquise von Forschungsmitteln und bei der administrativen Abwicklung von Drittmittelprojekten durch die Forschungsstelle der Hochschule.

(3) Die Gewährung von Forschungs- und Praxissemestern erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan nach Stellungnahme durch die dezentrale Forschungskommission (FoKo) und nach Feststellung der Vereinbarkeit mit der Lehre durch den Fachbereichsrat.

(4) Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan nach Stellungnahme durch die FoKo und nach Feststellung der Vereinbarkeit mit der Lehre durch den Fachbereichsrat.

(5) Die FoKo hat die Aufgabe, die personenbezogene Gewährung von Forschungs-entlastungen und Forschungs- bzw. Praxissemestern auf der Basis der zentralen Richtlinien semesterweise zu erarbeiten und dem Fachbereichsrat zur Information sowie der Dekanin oder dem Dekan zur Entscheidung vorzulegen. Ihr gehören drei Professorinnen oder Professoren, zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, ein Studierender oder eine Studierende sowie ein sonstiger Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin an. Mehrere Fachbereiche können eine gemeinsame FoKo bilden.

IV Abschnitt: Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren

§ 11 Berufungen von Professorinnen und Professoren

(1) Zur Durchführung eines Berufungsverfahrens wird durch den Fachbereichsrat eine Berufungskommission eingesetzt. Ihr gehören drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin, oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, darunter mindestens eine Wissenschaftlerin (Professorin oder akademische Mitarbeiterin), die nicht Mitglied der HWR Berlin sein muss, sowie eine Studentin oder ein Student an. Ein Mitglied der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.

Die Beteiligung einer externen Gutachterin oder eines externen Gutachters ist sicherzustellen.

(2) Näheres zur Durchführung des Berufungsverfahrens regelt die Berufsordnung der HWR Berlin.

§ 12 Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Beschluss des Akademischen Senats von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.

(2) Der Fachbereichsrat setzt zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung eine Kommission ein, in der die Professorinnen und Professoren die Mehrheit der Stimmen haben müssen. Die Kommission erstellt ein Gutachten, das den Vorschlag begründet und die Erfüllung der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 BerlHG feststellt.

(3) Näheres regelt die Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

§ 13 Ernennung von Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren

(1) Wer besondere Verdienste um das Wirken und das Ansehen der HWR Berlin oder einer ihrer Vorläufereinrichtungen erworben hat, kann zur Ehrensenatorin oder zum Ehrensenator ernannt werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Akademische Senat. Sie setzt den begründeten Vorschlag eines Fachbereichsrates, eines oder mehrerer Mitglieder des Akademischen Senats oder der Präsidentin oder des Präsidenten voraus, die vorgeschlagene Person darf nicht Mitglied der HWR Berlin sein.

(3) Die Ernennung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Sie begründet kein Wahlrecht an der HWR Berlin.

V. Abschnitt: Geschäftsordnung

§ 14 Geltungsbereich, Sitzungen

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Gremien der Hochschule mit Entscheidungsbefugnis sowie für Kommissionen und Ausschüsse, sofern sich diese Gremien keine eigene Geschäftsordnung geben; § 51 Abs. 2 BerlHG bleibt unberührt.

(2) Über die Häufigkeit der Sitzungen befinden die Gremien in eigener Verantwortung. Die Sitzungswochentage sollen für die einzelnen Gremien konstant gehalten werden.

(3) Sollen Beschlüsse von Gremien ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren oder in Textform erfolgen, so leitet die oder der Vorsitzende des Gremiums die Unterlagen den stimmberechtigten Mitgliedern und deren Vertreterinnen und Vertretern sowie allen, die mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt sind, zu. Dabei ist die Rückgabefrist anzugeben. Sie soll in der Regel 14 Tage betragen. Erfolgt während der Frist keine Stimmabgabe oder geht diese erst nach Fristablauf zu, so werden die Stimmen als Enthaltung gezählt. Abstimmungsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Gremiums und bei deren Verhinderung die jeweilige Vertreterin oder der Vertreter. Das schriftliche Verfahren oder die Textform ist unwirksam, wenn ein Mitglied des Gremiums ihm innerhalb der in Satz 3 genannten Frist schriftlich widerspricht.

§ 15 Einladung und Tagesordnung

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder eines Hochschulgremiums sowie die übrigen Teilnahmeberechtigten sind von der oder dem Vorsitzenden schriftlich oder in Textform einzuladen. Die Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen sind beizufügen. Die Einladung soll mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin zugegangen sein, soweit diese Ordnung oder ein Beschluss des jeweiligen Gremiums keine andere Frist vorschreiben.

(2) Die oder der Vorsitzende kann eine außerordentliche Sitzung ohne Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist einberufen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. In diesem Fall gilt die Sitzung nur dann als ordnungsgemäß einberufen, wenn zu deren Beginn die Dringlichkeit durch Beschluss anerkannt wird.

(3) Die Mitglieder und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Antragsrecht können Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung des Gremiums setzen lassen. Nimmt die oder

der Vorsitzende Anträge nicht in die Tagesordnung auf, so hat sie oder er dem Gremium in der nächsten Sitzung darüber unter Angabe der Begründung zu berichten.

(4) Das Gremium kann die Reihenfolge der Tagesordnung ändern. Es kann neue Tagesordnungspunkte aufnehmen oder Tagesordnungspunkte absetzen. Bei neu aufgenommenen Tagesordnungspunkten darf eine Beschlussfassung nur dann erfolgen, wenn dem kein Mitglied widerspricht.

§ 16 Verlauf der Sitzung

(1) Die oder der Vorsitzende des Gremiums eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, ruft die Tagesordnungspunkte entsprechend der vereinbarten Tagesordnung auf, erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, schließt nach Erschöpfung der Rednerliste die Beratung der Tagesordnungspunkte, führt die Abstimmung über die gestellten Anträge durch und schließt nach Erledigung der Tagesordnung die Sitzung.

(2) Die Sitzung kann vor Erledigung der Tagesordnung geschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen. Nicht behandelte oder abgesetzte Tagesordnungspunkte eröffnen die Tagesordnung der nächsten Sitzung, sofern nicht die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Behandlung zu einem späteren Zeitpunkt beantragt hat.

(3) Über alle Anträge wird grundsätzlich in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt wurden. Bei konkurrierenden Anträgen wird jedoch über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bei kontradiktorischen Anträgen wird der später gestellte Antrag nur dann zur Abstimmung gestellt, wenn der vorher gestellte Antrag abgelehnt wurde. Änderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Rednerliste behandelt. Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungs-Antrag ist Gelegenheit zur Gegenrede zu geben.

(5) Für die Beschlussfassung gilt § 47 des Berliner Hochschulgesetzes.

(6) Die oder der Vorsitzende kann Zuhörern das Rederecht einräumen, sofern der geordnete Sitzungsverlauf dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sie oder er kann eine Rednerin oder einen Redner aus begründetem Anlass rügen und ihr oder ihm nach ausdrücklicher Mahnung für die weitere Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes das Wort entziehen.

(7) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung auf eigenen Wunsch oder auf den Wunsch eines Mitglieds des Gremiums für höchstens 30 Minuten unterbrechen, wenn dies für den weiteren Verlauf der Sitzung förderlich ist.

(8) Persönliche Erklärungen werden nach Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes abgegeben und schriftlich zu Protokoll gegeben.

§ 17 Protokoll

(1) Über die Sitzungen der Gremien werden Protokolle geführt, die von der oder dem Vorsitzenden und von der oder dem Protokollführenden unterschrieben werden.

(2) Das Protokoll enthält Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der gestellten Anträge, das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmungen nach der Formel: Ja-Stimmen : Nein-Stimmen : Enthaltungen, den Wortlaut der Beschlüsse bzw. das Ergebnis von Wahlen

und etwaige persönliche Erklärungen. Das Protokoll soll darüber hinaus den Verlauf der Sitzung wiedergeben.

(3) Das Protokoll soll den Gremienmitgliedern und den sonstigen Adressaten möglichst zügig, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt werden. Einwendungen können vorab der Geschäftsstelle des Gremiums oder während der Beratung des Protokolls in der folgenden Sitzung vorgebracht werden.

(4) Das Protokoll soll nach seiner Bestätigung unverzüglich hochschulöffentlich zugänglich gemacht werden. Eine Versendung von Protokollen an Dritte, insbesondere an Senatsdienststellen, erfolgt erst nach Genehmigung des Protokolls.

(5) Vertrauliche Teile des Protokolls werden nur den jeweiligen Gremienmitgliedern zugestellt.

VI Abschnitt: Übergangsvorschriften, In-Kraft-Treten

§ 18 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

(1) Diese Grundordnung tritt an die Stelle der Grundordnungen, vergleichbarer Satzungen oder sonstiger Regelungen der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin und der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin.

(2) Bestimmungen aus den genannten Ordnungen, für die in dieser Grundordnung keine Regelung getroffen wird, sind von den jeweiligen Fachbereichen anzuwenden, solange sie nicht außer Kraft gesetzt oder durch neue Bestimmungen oder Beschlüsse zuständiger zentraler Gremien ersetzt worden sind.

(3) Die Grundordnung ist nach ihrer Genehmigung durch die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin und der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin zu veröffentlichen.

Stand: 12. März 2009